

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die aargauisch-luzernische See-  
thalbahn.

(Vom 21. Juni 1880.)

---

Tit.

Das Komite der aargauisch-luzernischen Seethalbahn ist im Besiz der Konzession für eine auf aargauischem und luzernischem Gebiet projektirte Eisenbahn von der Emmenbrücke über Beinwyl und Seon zum Anschluß an die Linie Aarau-Lenzburg oder Wildegg-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn, vom 25. Mai und 7. Juni 1872 (Eisenbahnaktensammlung VII, 114 u. 127), mit Bundesgenehmigung vom 18. Heumonate desselben Jahres (ibid. S. 124 und 138), welche Konzession hinsichtlich der Baufristen und für Leistung des Finanzausweises schon wiederholt, das letzte Mal am 17. August 1878 (Eisenbahnaktensammlung n. F., V, 78) bis zum 18. Heumonate 1880 erstreckt worden ist.

Mit Eingabe vom 2. d. Mts. wünscht das Komite neuerdings Verlängerung der gedachten Fristen, und zwar bis am 18. Heumonate 1883, im Wesentlichen gestützt auf die früher schon vorgebrachten Motive: die Erstellung der Bahn sei eine Existenzfrage für die Gegend, die Sicherung der Gotthardbahn wirke günstig auch auf das Projekt der aargauisch-luzernischen Seethalbahn, man stehe in Unterhandlungen betreffend die Bauausführung, und man wolle, bevor nicht alle Mittel erschöpft seien, schon deßwegen nicht auf die Kon-

zession verzichten, weil damit die vom Kanton Luzern zugesicherte Subvention von Fr. 800,000 unterginge.

Die Regierungen von Aargau und Luzern unterstützen das Gesuch des Komite.

Wenn der Bewilligung des Gesuchs der übliche Vorbehalt beigefügt wird, daß auch vor Ablauf der verlängerten Frist die Konzession zu Gunsten eines finanziell besser situirten Unternehmers zurückgezogen werden könne, so sehen auch wir keinen Grund, das Fristerstrekungsgesuch abzuweisen.

Wir beantragen demgemäß die Genehmigung desselben im Sinne des nachstehenden Beschlußentwurfes, und benutzen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Juni 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**Fristverlängerung für die aargauisch-luzernische  
Seethalbahn.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) einer Eingabe des Komite für den Bau einer aargauisch-luzernischen Seethalbahn vom 2. Juni 1880;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Juni 1880,

beschließt:

1. Die durch Art. 3 der Bundesbeschlüsse vom 18. Heumonats 1871, betreffend Genehmigung der Konzession für eine auf aargauisch-luzernischem Gebiet liegende Eisenbahn von der Emmenbrücke über Beinwyl und Seon zum Anschluß an die Linie Aarau-Lenzburg oder Wildegg-Lenzburg, eventuell an die Nordostbahn (Eisenbahnakten-sammlung VII, 124 und 138), angesetzte und durch Bundesrathsbeschuß vom 21. Juni 1872, Bundesbeschuß vom 25. Juli 1873 (Eisenbahnaktensamml. n. F. I, 76), Bundesrathsbeschuß vom 3. Juli 1874 (ibid. II, 190), Bundesbeschuß vom 2. Juli 1875 (ibid. III, 138), Bundesrathsbeschuß vom 4. September 1876 (ibid. IV, 113) und Bundesbeschuß vom 17. August 1878 (ibid. V, 78) verlängerte Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten wird nochmals, und zwar bis zum 18. Heumonats 1883, erstreckt.

2. Wenn vor dem 18. Heumonats 1883 die Konzession von dritter Hand verlangt würde, welche bessere Garantien für deren Ausführung bietet, so behält sich die Bundesversammlung vor, auch vor Ablauf der heute erstreckten Frist die Konzession zurückzuziehen und einem andern Bewerber zu übertragen, sofern das Seethalbahnkomite inner einer dannzumal anzusehenden Frist nicht die gleichen Garantien bieten kann.

3. Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung des erstern zur Bewilligung des Baues einer Schienenverbindung zwischen der Linie der vormaligen Nationalbahn und den bisherigen Nordostbahnlinien bei Oerlikon oder Glattbrugg.

(Vom 21. Jnni 1880.)

---

### Tit.

Unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzungen, mit denen wir unsern Antrag vom 15. d. Mts. um Ermächtigung des Bundesrathes zur Uebertragung der für die Strecken Suhr-Zofingen, resp. Aarau-Suhr-Zofingen der Westsektion der vormaligen Nationalbahn bestehenden Konzessionen an die Centralbahn etc. einbegleitet haben, sind wir heute in der Lage, Ihnen folgende weitere Mittheilungen zu machen.

Wie bereits in dem erwähnten Vortrag gesagt ist, wurde der vom Bundesgericht unterm 17. April dieses Jahres ausgesprochene Zuschlag der Westsektion der Nationalbahn an die Nordostbahngesellschaft an die Bedingung geknüpft, daß die letztere inner einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist eine Verbindung der Nationalbahnlinie mit der Station Oerlikon erstelle. Diese Frist ist dann vom Bundesrathe anlässlich der Konzessionsübertragung für die Westsektion unterm 14. Mai 1880 dahin festgestellt worden,

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die aargauisch-luzernische Seethalbahn. (Vom 21. Juni 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1880
Date	
Data	
Seite	371-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 733

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.